

- Kleine Wiesenau 1
60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Juni 2016

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Personengesellschaften: BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung	1
Beratung: BFH begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer	2
Insolvenzverwalter: Vorsteuerabzug richtet sich nach Art der Verbindlichkeit	2
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Parkplatz vom Arbeitgeber: Umsatzsteuer auf Zuzahlungen der Arbeitnehmer	3
Abfindungen und Entschädigungen: BMF lockert Anforderungen.....	3

Typische Berufskleidung: Welche Kosten sind steuerlich abziehbar?.....	4
HAUSBESITZER	4
Werbungskostenabzug setzt Bebauungs- und Vermietungsabsicht voraus	4
Vorsteuerabzug aus einem Dauerleistungsvertrag.....	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Rentenerhöhung zum 01.07.2016: Kommt es zum Steuerzugriff?	5
Handwerkerleistungen: Rechtsprechung baut Kostenabzug weiter aus	6

UNTERNEHMER

PERSONENGESELLSCHAFTEN: BFH ERLEICHTERT GEWINNNEUTRALE REALTEILUNG

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter in der Regel zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt kann durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, bei der die bisherigen Ge-

sellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen überführen. Bislang ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass die Realteilung eine Beendigung der Gesellschaft voraussetzt.

In einem neuen Urteil hat er seine restriktive Entscheidungspraxis allerdings gelockert und entschieden, dass die **gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft** auch dann vorliegen kann, wenn **nur ein Gesellschafter ausscheidet** und

die **Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt** wird.

Im Urteilsfall schied eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät aus und erhielt im Gegenzug eine Niederlassung in einer anderen Stadt, die sie zuvor bereits selbst geleitet hatte. Die verbliebenen Partner führten die Hauptniederlassung unter der bisherigen Bezeichnung weiter. Nach Ansicht des BFH wurde mit diesem Vorgang eine Teilbetriebsübertragung verwirklicht, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen konnte. Die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven des Betriebs sichergestellt ist. Dies trifft nach Gerichtsmeinung nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

BERATUNG: BFH BEGRENZT VORSTEUERABZUG FÜR UNTERNEHMENSGRÜNDER



Der **Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH** kann im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der zugrundeliegende Leistungsbezug zu übertragbaren Vermögenswerten führen soll - mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat ein Gründer aus Nordrhein-Westfalen einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt verloren.

Er wollte als Alleingesellschafter eine GmbH ins Leben rufen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus; in der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, für die er in seiner Umsatzsteuererklärung einen Vorsteuerabzug beanspruchte. Der BFH entschied allerdings, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** war:

- Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich zunächst einmal nicht aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Gründers

herleiten, weil er **nicht beabsichtigt** hatte, als **Einzelunternehmer** tätig zu werden.

- Auch in seiner Stellung als künftiger Gesellschafter der zu gründenden GmbH war er **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hierfür voraussetzt, dass die Beteiligung mit **(un-)mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft** einhergeht und der Gesellschafter **entgeltliche Leistungen an die GmbH** erbringen will. Hierfür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.
- Ein Vorsteuerabzug kann nach der EuGH-Rechtsprechung zwar auch dann eröffnet sein, wenn durch die bezogenen Leistungen **Vermögenswerte** entstehen, die später **auf die neu gegründete GmbH übertragen** werden können. Diese Übertragung von Investitionsgütern war im Urteilsfall **nicht** möglich, weil die strittigen Beratungsleistungen - anders als beispielsweise Grundstücke - nicht auf die GmbH übertragen werden können.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug scheiterte also nicht an der fehlgeschlagenen GmbH-Gründung, sondern an dem Umstand, dass die Beratungsleistungen nicht als Investitionsgüter übertragungsfähig waren. Hätte der Gründer beabsichtigt, das Unternehmen selbst zu kaufen und als Einzelunternehmen zu betreiben, wäre er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen - auch bei fehlgeschlagener Unternehmensgründung.

INSOLVENZVERWALTER: VORSTEUERABZUG RICHTET SICH NACH ART DER VERBINDLICHKEIT

Wenn über einen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, muss der bestellte Insolvenzverwalter nicht selten Verbindlichkeiten aus dem privaten und dem unternehmerischen Bereich des Verstorbenen befriedigen. Die Art der Verbindlichkeit entscheidet nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) maßgeblich über die Frage, in welcher Höhe ein **Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters** zulässig ist.

Im Entscheidungsfall war das Insolvenzverfahren über den Nachlass eines verstorbenen (und zum Vorsteuerabzug berechtigten) Apothekenbetreibers eröffnet worden. Die Hauptverbindlichkeit seines Nachlasses beruhte auf der Übernahme der Apotheke - war also eine unternehmerische Schuld. Daneben bestanden noch diverse private Verbindlichkeiten.

Der BFH urteilte, dass ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters **nur für den Anteil der unternehmerischen Verbindlichkeiten am Gesamtbestand der Insolvenzforderungen** zulässig ist. Der für den Abzug maßgebliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der (einheitlichen) Leistung des Insolvenzverwalters und den früheren (zum Vorsteuerabzug

berechtigenden) Ausgangsumsätzen der Apotheke liegt nach Gerichtsmeinung vor, soweit der Verwalter das Nachlassvermögen anteilig zur Befriedigung unternehmerischer Insolvenzforderungen verwendet hat.

Hinweis: Für die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der unternehmerisch begründeten Verbindlichkeiten zu den Privatverbindlichkeiten müssen die im Insolvenzverfahren angemeldeten Insolvenzforderungen herangezogen werden. Insofern existiert also ein feststehender und praktikabler Aufteilungsmaßstab.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

PARKPLATZ VOM ARBEITGEBER: UMSATZSTEUER AUF ZUZAHLUNGEN DER ARBEITNEHMER



Besonders in Ballungsräumen ist die Suche nach einem Parkplatz ein zeitaufwändiges und nervenaufreibendes Unterfangen. Um seinen Arbeitnehmern diese Mühen zu ersparen, hatte ein **Arbeitgeber Stellplätze in einem Parkhaus** am Unternehmensort angemietet und seinen **Arbeitnehmern gegen eine hälftige Kostenbeteiligung** zur Verfügung gestellt. Mit diesem Schritt wollte er insbesondere Mitarbeiter mit Auswärtsterminen entlasten, die nach ihrer Rückkehr zum Betrieb immer wieder einen öffentlichen Parkplatz suchen mussten. Weiterer positiver Effekt war, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht mehr mehrmals täglich unterbrechen mussten, um ihre meist zweistündige Parkberechtigung zu verlängern, so dass die Anmietung der Stellplätze letztlich einen ungestörten Betriebsablauf sicherstellen sollte.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Arbeitgeber mit der Parkraumüberlassung eine **umsatzsteuerbare und -steuerpflichtige sonstige Leistung an seine Mitarbeiter** erbracht hatte, so dass die Zuzahlungen der Mitarbeiter der Umsatzsteuer unterliegen müssten. Der Arbeitgeber vertrat dagegen die Auffassung, dass die Parkraumüberlassung im eigenen unternehmerischen Interesse erfolgt sei und deshalb ein nicht steuerbarer Vorgang angenommen werden müsse.

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilte den Umsatzsteuerzugriff des Finanzamts schließlich als rechtmäßig: Der Arbeitgeber hatte mit der verbilligten Parkraumüberlassung entgeltliche Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht. Dass diese **überwiegend zu unternehmerischen Zwecken des Arbeitgebers** erbracht worden waren, war nach Gerichtsmeinung **unerheblich**. Zwar unterscheidet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der Steuerbarkeit von unentgeltlichen Leistungen danach, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers oder dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dienen. Diese Differenzierung lässt sich laut BFH aber nicht auf entgeltliche Leistungen wie im Urteilsfall übertragen.

Hinweis: Wer seinen Arbeitnehmern Parkraum gegen Zuzahlungen überlässt, muss also die umsatzsteuerlichen Folgen einkalkulieren.

ABFINDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN: BMF LOCKERT ANFORDERUNGEN

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Entlassungsentuschädigungen unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz. Der Gesetzgeber will so Progressionsnachteile ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich ziehen würde.

Hinweis: Unter Steuerprogression versteht man die Zunahme der prozentual zu zahlenden Steuer bei steigendem Einkommen.

Eine ermäßigte Besteuerung setzt daher voraus, dass dem Empfänger die **Entschädigungsleistungen** zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen sind. Wurden sie in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kommt es nicht zu nennenswerten Progressionsnachteilen, so dass in der Regel auch kein Anlass für eine ermäßigte Besteuerung besteht.

Bislang hat die Finanzverwaltung die ermäßigte Besteuerung dann noch zugelassen, wenn eine **Teilleistung** von maximal 5 % der Hauptleistung **in einem anderen Jahr als die Hauptleistung ausgezahlt** wurde. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Nichtbeanstandungsgrenze nun für alle offenen Fälle **auf 10 % hochgesetzt** und ist damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gefolgt, der die ermäßigte Besteuerung in einem Urteil aus 2015 noch bei einer abweichend gezahlten Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung gewährt hatte.

Ergänzend hat das BMF nun erklärt, dass die ermäßigte Besteuerung ab sofort auch dann in Betracht kommt, wenn die abwei-

chend gezahlte **Teilleistung niedriger ist als der Steuervorteil**, der sich **aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung** ergibt.

Hinweis: Auch diese zweite Nichtbeanstandungsregel entstammt der neuen BFH-Rechtsprechung. Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer 2011 eine betriebliche Abfindung von 104.800 € erhalten, eine Teilzahlung von 10.200 € war ihm bereits 2010 zugeflossen. Der BFH erklärte, dass die Einkommensteuer für 2011 bei regulärer Besteuerung der Hauptleistung 37.273 € betragen würde, bei ermäßigter Besteuerung jedoch nur 26.467 €, also 10.806 € weniger. Die Teilleistung von 10.200 € ist somit niedriger als der Steuervorteil. Würde man dem Steuerzahler in dieser Konstellation die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung verwehren, stünde er besser da, wenn er die Teilzahlung gar nicht erhalten hätte. Die Teilzahlung würde noch nicht einmal den steuerlichen Nachteil ausgleichen, den sie verursacht - ein wirtschaftlich unsinniges Ergebnis.

TYPISCHE BERUFSKLEIDUNG: WELCHE KOSTEN SIND STEUERLICH ABZIEHBAR?

Arbeitnehmer dürfen die Kosten für typische Berufskleidung als Werbungskosten absetzen, nicht jedoch **die Kosten** für normale Businesskleidung. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat näher umrissen, **welche Berufskleidung** „typisch“ ist und somit **steuerlich anerkannt wird**. Danach gilt:

- **Typische Berufskleidung:** Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten für Kleidungsstücke, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist. Hierzu gehören Amtstrachten, der schwarze Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, der Frack eines Kellners, der Cut eines Empfangschefs, uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Fluggesellschaft, Arbeits(schutz)anzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Uniformen sowie die Kleidung von Köchen und Schornsteinfegern.

Hinweis: Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen will, sollte diese Kleidungsstücke in einem Spezialgeschäft für Berufsbekleidung kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

- **Businesskleidung:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kann Businesskleidung nicht als typische Berufsklei-

dung abgesetzt werden. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt einer internationalen Kanzlei, der sich hochwertige Kleidung für seinen Arbeitsalltag zugelegt hatte. Das Gericht lehnte einen Kostenabzug ab und verwies darauf, dass die Kleidungsstücke problemlos auch privat getragen werden könnten. Es fehle an einer klaren Abgrenzung zur privaten Nutzung.

- **Reinigungskosten:** Sind Kleidungsstücke als typische Berufskleidung abziehbar, können auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) abgezogen werden. Abziehbar sind sowohl die Kosten für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.
- **Berufskleidung vom Arbeitgeber:** Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für die Arbeitszeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung, wird damit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Seiten der Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil begründet, wenn die Überlassung der Kleidung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt ist.

HAUSBESITZER

WERBUNGSKOSTENABZUG SETZT BEBAUUNGS- UND VERMIETUNGSABSICHT VORAUS



Wenn ein unbebautes Grundstück über Jahre hinweg brachliegt und der Eigentümer erst in der Zukunft ein Vermietungsobjekt darauf errichten will, ist er in der Regel am Abzug der **laufenden Grundstücksaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften interessiert. Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen solch ein Kostenabzug möglich ist. Danach gilt:

- Kosten für ein unbebautes Grundstück dürfen als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abgezogen werden, wenn ein **hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung** besteht.
- Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte zu erzielen, muss aus äußeren Umständen er-

kennbar und in ein konkreteres Stadium eingetreten sein. Für den vorweggenommenen Kostenabzug muss der Eigentümer **Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung ergriffen** haben, was jedoch nicht unbedingt den Beginn der Bebauung voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben (z.B. aus der Beauftragung eines Architekten oder dem Stellen einer Bauvoranfrage).

- Die bloße Erklärung des Eigentümers, das Grundstück bebauen zu wollen, reicht für einen vorweggenommenen Werbungskostenabzug nicht aus. Vielmehr müssen Finanzbehörden und Steuergerichte die objektiven Umstände des Einzelfalls heranziehen.
- Eine Bebauungsabsicht wird nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss allerdings **versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen**, beispielsweise indem er Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart.

Hinweis: Die Beweislast für eine Bebauungs- und Vermietungsabsicht liegt bei Ihnen als Eigentümer des Grundstücks, so dass Sie hier gut vorsorgen sollten. Es empfiehlt sich, Vorbereitungshandlungen zur Bebauung bzw. Vermietung sorgfältig zu dokumentieren. Es darf nicht zu Ihren Lasten gehen, wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über Jahre hinauschieben. In diesem Fall sollten Sie die Ansparung von Eigenkapital dokumentieren, was über die Vorlage von Kontoauszügen problemlos möglich sein dürfte.

VORSTEUERABZUG AUS EINEM DAUERLEISTUNGSVERTRAG

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die - neben weiteren Pflichtangaben wie dem Namen und der Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers bzw. der Steuernummer - einen **gesonderten Steuerausweis** enthalten muss. Bei sogenannten **Dauerschuldverhältnissen** (z.B. Mietverträgen) sieht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings eine Vereinfachung vor. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben in dem entsprechenden einmalig geschlossenen Vertrag enthalten sind.

Beispiel: Ein Vermieter schließt mit einem Restaurantbetreiber einen Mietvertrag über Restauranträume ab. Im Mietvertrag wird eine monatliche Miete von 2.000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer vereinbart. Der Vertrag enthält die weiteren Angaben, die auch eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug enthalten muss.

Nach der Rechtsprechung des BFH muss hier nicht jeden Monat eine Rechnung über das Mietverhältnis ausgestellt werden. Es reicht vielmehr aus, wenn **im Mietvertrag die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen** wurde. Der Mieter muss für den Vorsteuerabzug **ergänzend Zahlungsbelege** vorlegen, aus denen sich die monatlichen Mietzahlungen ergeben. Zusammen mit dem Vertrag kann dann bei ihm ein Vorsteuerabzug durchgeführt werden.

Kürzlich hat der BFH entschieden, dass in dem Vertrag auch der **konkrete Steuerbetrag ausgewiesen** werden muss. Vereinbaren die Parteien lediglich einen Nettobetrag zuzüglich der „jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer“, ist das für den Vorsteuerabzug nicht ausreichend.

ALLE STEUERZAHLER

RENTENERHÖHUNG ZUM 01.07.2016: KOMMT ES ZUM STEUERZUGRIFF?



Zum 01.07.2016 erhalten Rentner eine Rentenerhöhung von 5,95 % im Osten und 4,25 % im Westen - ein derart kräftiges Plus gab es im Portemonnaie der Ruheständler lange nicht. Stellt sich die Frage, ob die Erhöhung nicht gleich wieder durch den Einkommensteuerzugriff einkassiert wird. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat aus diesem Anlass die geltenden **Besteuerungsgrundsätze für Alterseinkünfte** zusammengefasst. Danach gilt:

Rentner werden in 2016 erst steuerpflichtig, wenn ihr **zu versteuerndes Einkommen mehr als 8.652 € pro Jahr** (bei Ledigen) beträgt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ab einer Bruttorente in dieser Höhe direkt ein Steuerzugriff erfolgt, denn zunächst einmal muss von der Bruttorente ein **individueller Rentenfreibetrag** abgezogen werden, der sich nach dem Jahr des Renteneintritts richtet. Vom verbleibenden steuerpflichtigen Teil der Rente können noch **verschiedene Kostenpositionen** abgezogen werden, unter anderem:

- Sonderausgaben wie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfall- oder Haftpflichtversicherung,
- Werbungskosten wie Rentenberatungskosten, wobei ohne Einzelnachweis ein Pauschbetrag von 102 € abziehbar ist,
- außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten.

Steuermindernd wirkt es sich zudem aus, wenn im Haushalt des Rentners **haushaltsnahe Dienstleister** wie Reinigungshilfen tätig geworden sind. Die Arbeitslöhne können mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden (begrenzt auf einen Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr).

Nach Berechnungen des DStV kommt es **typischerweise bei folgenden Bruttorentenbezügen zur Besteuerung** der gesetzlichen Rente (Näherungswerte für ledige Rentner):

	Rentenbeginn seit 2005	Rentenbeginn seit 2010	Rentenbeginn seit 2015
Ost	18.265 €	16.072 €	14.514 €
West	19.299 €	16.627 €	14.585 €

Der DStV weist darauf hin, dass die anstehenden Rentenerhöhungen nicht vollumfänglich durch einen Einkommensteuerzugriff aufgezehrt werden. Selbst wenn die Rente künftig versteuert werden muss, bleibt unter dem Strich mehr übrig.

HANDWERKERLEISTUNGEN: RECHTSPRECHUNG BAUT KOSTENABZUG WEITER AUS

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen lassen sich mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abziehen, sofern die Handwerker im Privathaushalt tätig geworden sind. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte haben die **Abzugsmöglichkeiten nun in mehreren Bereichen verbessert:**

- **Schornsteinfegerleistungen:** Auf Druck der BFH-Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine seit 2014 geforderte Aufteilung von Schornsteinfegerkosten in abziehbare Kosten für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht abziehbare Kosten für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau wieder zurückgenommen. In allen offenen Fällen können die Leistungen eines Schornsteinfegers nun wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgerechnet werden. Fraglich ist allerdings, ob das BMF mit dieser „Rückwärtsrolle“ der BFH-Rechtsprechung ausreichend Rechnung trägt, denn nach Gerichtsmeinung müssen neben den Mess- und Überprüfungsarbeiten von Schornsteinfegern auch andere gutachterliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begünstigt sein. Diese Kostenpositionen lässt die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.
- **Hausanschlusskosten:** Nach einem neueren Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kosten für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Straßenbeiträge) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, wie die Arbeiten auf öffentlichen Raum entfallen.
- **Austausch einer Haustür:** Das Finanzgericht München entschied, dass der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür eine begünstigte Handwerkerleistung darstellt, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt (somit außerhalb des Haushalts) angefallen waren, weil sie nach Gerichtsmeinung trotzdem noch „unmittelbar in räumlichem Zusammenhang mit dem Haushalt erbracht“ worden sind.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

10.06.2016 (13.06.2016*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.06.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.